LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21516**

29.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8649 vom 27. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21057

Gelsenkirchen Ückendorf: 18-Jährige attackiert bei ihrer Festnahme Polizeibeamte

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eine Fahndung nach einer als vermisst gemeldeten 18-Jährigen aus Essen führte die Polizei nach Gelsenkirchen-Ückendorf. Dort konnten die Beamten die junge Frau antreffen. Bei der Überprüfung stellte sich heraus, dass gegen sie ein Haftbefehl vorlag, weshalb sie festgenommen werden sollte. Mit den polizeilichen Maßnahmen war die 18-Jährige jedoch nicht einverstanden. Nach Angaben der Polizei beleidigte sie die Beamten massiv und leistete erheblichen Widerstand gegen ihre Festnahme. Sie sperrte sich gegen die Maßnahmen, trat und schlug nach den Polizisten. Als die Beamten sie in einen Streifenwagen bringen wollten, spuckte die 18-Jährige einer Beamtin ins Gesicht.[1]

Auch bei der anschließenden Überstellung in den Polizeigewahrsam setzte die junge Frau ihren Widerstand fort und griff die eingesetzten Beamten erneut an. Trotz der körperlichen Auseinandersetzungen wurden sämtliche beteiligten Polizeibeamten nicht verletzt und blieben dienstfähig. Die 18-Jährige wurde aufgrund des bestehenden Haftbefehls festgenommen.[2]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8649 mit Schreiben vom 29. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen hat mir unter dem 04.09.2026 im Wesentlichen berichtet, seine Behörde führe aufgrund des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren gegen eine Heranwachsende wegen des Verdachts des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und versuchter Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit tätlicher Beleidigung. Die Ermittlungen dauerten an.

[1] Vgl. https://gelsenkirchen.polizei.nrw/presse/widerstand-bei-festnahme.
[2] Ebenda.

Datum des Originals: 29.09.2026/Ausgegeben: 05.10.2026

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über die Tatverdächtige bekannt?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Die Beschuldigte ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Unterschlagung
- in zwei Fällen wegen Beleidigung
- in einem Fall wegen einfacher Körperverletzung
- in zwei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung
- in zwei Fällen wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und
- in zehn Fällen wegen Beförderungserschleichung.

3. Welche Vorstrafen hat die Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Bericht zufolge weist der Registerauszug nicht in das Führungszeugnis aufzunehmende Sanktionen nach dem Jugendstrafrecht aus.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt die Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einer deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Ausweislich des in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Berichts verfügt die Beschuldigte über die deutsche Staatsangehörigkeit.

5. Weswegen lag ein offener Haftbefehl gegen die 18-jährige Frau vor?

Dem in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Bericht zufolge lag gegen die Beschuldigte ein Haftbefehl zur Vollstreckung eines gegen sie verhängten Dauerarrests vor.